

23 auf die verschiedenen Bände der „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“, jenes großen, auf Veranlassung und mit Unterstützung König Maximilians II. von Bayern durch die historische Kommission bei der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Sammelwerkes; 8 militärische Werke sind an zwei Stellen aufgeführt, 11 kommen auf die „Historische Bibliothek“, und einige 70 sind vergriffen, so daß, nach Abzug einiger Sonderabdrücke, etwa 700 Verlagswerke übrig bleiben. Deren alphabetische, bibliographisch genaue Aufzählung füllt die Seiten 1—104.

Was die in der „Wissenschaftlichen Uebersicht“ vorkommenden Fächer betrifft, so ist am stärksten vertreten X.: Pädagogik, Schulwesen, Schulbücher, mit 281 Titeln. Es folgen dann III. Bau- und Ingenieurwissenschaft, Technologie, Landwirtschaft zc. mit 128 Titeln, darunter altangesehene Zeitschriften, wie „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung“ mit 43, „Gesundheits-Ingenieur“ mit 23, „Zeitschrift für das gesamte Brauwesen“ (vorher: „Der bayerische Bierbrauer“) mit 22, die „Elektrotechnische Zeitschrift“ (vorher: „Zeitschrift für angewandte Elektrizitätslehre“ und „Centralblatt für Elektrotechnik“) mit 22 Jahrgängen. Eine verhältnismäßig neue Industrie vertritt die „Zeitschrift für die gesamte Kälte-Industrie“, sie zählt 7 Jahrgänge. Unter den Werken sind besonders stark vertreten solche über Elektrizität und Magnetismus.

An Zahl nicht viel schwächer ist II.: Naturwissenschaften, Mathematik, Medizin u. dergl., mit 106 Titeln, darunter das „Archiv für Hygiene“, begründet von Pettenkofer mit 38, die „Zeitschrift für Biologie“ mit 25 Bänden, die großen geologisch-paläontologischen Werke Zittels, das heute noch geschätzte, obwohl 1865 erschienene Werk über die Steinkohlen Deutschlands von Geinitz, Fleck und Hartig, 7 Bände aus der oben genannten „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“, nämlich Kopp, Entwicklung der Chemie; Carus, Geschichte der Zoologie; ferner Gerhard, Mathematik; Hirsch, Medizin; Kobell, Mineralogie; Sachs, Botanik, und Wolf, Astronomie. Daneben findet man Werke anderer berühmter Verfasser, wie die des Pharmakologen L. A. Buchner, des Botanikers A. W. Eichler, des Irrenarztes B. v. Gudden, des Botanikers Nägeli, des Hygienikers und Choleraforschers Pettenkofer, des Physiologen und Anthropologen Joh. Ranke, des Geographen Fr. Ratzel u. a.

V.: Geschichte, Länder- und Völkerkunde hat nur 42, nach Ausschluß der kriegsgeschichtlichen gar nur 34 Werke aufzuweisen, aber unter diesen sehr bedeutende. Da sind vor allem die „Historische Zeitschrift“, von F. v. Sybel begründet, mit 56 Bänden, ihr Anhang, die „Historische Bibliothek“, mit 11 Bänden, „das Bayernland“ mit 11 Jahrgängen zu nennen, dazu die „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“ mit 23 Bänden (daraus apart Peschels Geschichte der Erdkunde in zwei Auflagen (vergriffen) und Wegeles Geschichte der Historiographie), 4 Bände des gleichfalls auf Veranlassung und mit Unterstützung des Königs Maximilian II. von Bayern durch die historische Kommission der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Werkes „Deutsche Reichstagsakten“, und zwar aus den Jahren 1376—1400, 1410—1420, daneben Werke der Geschichtsforscher G. v. Below, F. v. Sybel, A. Kluckhohn, dessen Vorträge und Aufsätze in der „Wissenschaftlichen Uebersicht“ nebenbei als Gesammelte Schriften vorkommen, der Geographen bezw. Reisenden E. Raumann (Macedonien), C. Peters (Afrika), Fr. Ratzel.

Auch I.: Rechts- und Staatswissenschaft, Politik zc., hat unter 40 Titeln sehr angesehene aufzuweisen, voran Seufferts „Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe“ mit 55, und die seit 1895 in J. C. B. Mohrs Verlag übergegangene Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung zc. mit 36 Bänden, dann 3 Bände aus der Geschichte der Wissenschaften, nämlich Bluntschli, Staatsrecht; Roscher, National-Oekonomie und Stünzling, Rechtswissenschaft, daneben mancherlei Bavarica und Veröffentlichungen für den praktischen Juristen.

VII.: Kriegswissenschaft und Militärwesen, enthält unter 25 Nummern (meist Bavarica) fünf Regimentsgeschichten, Bücher für den praktischen Dienst, M. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften in drei Teilen (Geschichte der Wissenschaften Bd. 21), u. a.

VI.: Philosophie und Theologie, Kirchliches, enthält unter 22 Titeln, von denen neun Sondertitel aus „Stimmen aus der katholischen Kirche“ sind, außer den vier Bänden aus der Geschichte der Wissenschaften: Dörner, Protestantische Theologie; Loze, Aesthetik; Schmid, Katholische Kirche Deutschlands und Zoller, Deutsche Philosophie, Manches zur Unfehlbarkeitsfrage, Schriften von und über Böllinger, u. dgl., ferner Historisch-Polemische von „Quirinus“, „Janus“, Reinkens u. a.

Aus IV.: Sprach- und Litteraturwissenschaft, Philologie, mit 14 Titeln sind ebenfalls drei Bände aus der Geschichte der Wissenschaften hervorzuheben: Benfey, Sprachwissenschaft, Bursian, Klassische Philologie und Raumer, Germanische Philologie; ferner die dreibändigen „Denkmäler des klassischen Altertums“, bearbeitet von

Arnold, Assmann u. a., Schmellers Bayerisches Wörterbuch und Steubs Oberdeutsche Familiennamen.

Die kleinsten Gruppen mit zehn bezw. neun Titeln sind VIII.: Schöne Litteratur, Kunst zc. und IX.: Verschiedenes, unter ersterer Nummer das schon oben unter V. aufgeführte elfbändige „Bayernland“, der von Paul Heyse in Verbindung mit anderen herausgegebene 24 bändige Deutsche Novellenschatz, der ebenso starke Neue Deutsche Novellenschatz, der 14 bändige Novellenschatz des Auslands (alle drei an W. Warschauer in Berlin verkauft), und in IX u. a. das seit 1884 ein Jahr um das andere erscheinende Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern.

Kleine Mitteilungen.

Die Verpflichtung zur Annahme eingeschriebener Briefe. — Infolge der Entscheidung von Hamburger Gerichten in einer Sache, deren entscheidender Punkt in der Beantwortung der Frage lag, ob jedermann, also auch im nichtkaufmännischen Verkehr, ihm zukommende eingeschriebene Briefe annehmen müsse, wenn er sich nicht etwa möglichem Schaden aussetzen wolle, war die Kölnische Zeitung um Auskunft ersucht worden. Der Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes in Hamburg hatte an den Vermieter des Käufers einen eingeschriebenen Brief gerichtet, in dem er mitteilte, die vom Mieter in die Wohnung eingebrachten Möbel seien noch nicht des Mieters, sondern des Brieffschreibers Eigentum und daher nicht dem Mietpandrecht unterworfen. Der Vermieter aber hatte die Annahme des Briefes verweigert, weil er den Grundsatz hatte, von niemandem, mit dem er nicht in Geschäftsverbindung steht, eingeschriebene Briefe anzunehmen. Das Amtsgericht und das Landgericht in Hamburg haben in dem Prozesse über die Ausübung des Mietpandrechtes entschieden, daß jener Einschreibebrief als zur Kenntnis des Vermieters gekommen zu gelten habe, da es nur eine Folge des eigenen fehlerhaften Verhaltens des Adressaten gewesen sei, daß der Brief nicht zu seiner Kenntnis gekommen ist. In einem solchen Falle hätten die Grundsätze von Treu und Glauben nicht bloß auf solche Parteien Anwendung zu finden, die im Vertragsverhältnis oder im kaufmännischen Verkehr miteinander stehen, sondern ganz im allgemeinen.

Die Kölnische Zeitung, der der Wortlaut der Urteile nicht vorliegt, vermeidet aus diesem Grunde ein Eingehen auf den besonderen Fall und antwortet nur im allgemeinen wie folgt:

„Als Regel glauben wir den Satz aufstellen zu müssen, daß an sich niemand verpflichtet ist, ihm zugesandte Briefe, seien sie eingeschrieben oder nicht, anzunehmen, und weiter glauben wir feststellen zu sollen, daß, weil für die Regel eine solche Verpflichtung zur Annahme nicht besteht, aus der Nichtannahme auch keine civilrechtlichen Nachteile für den Adressaten entstehen können. In dem oben bezeichneten Falle hätte der Inhaber des Abzahlungsgeschäftes zur Sicherung seiner Möbel gegen das Mietpandrecht sofort den Weg einer gerichtlichen Zustellung einschlagen sollen, nachdem der eingeschriebene Brief als unbestellbar zurückgekommen war. Daß diese allgemeine Regel nicht bloß juristisch, sondern auch sachlich durchaus gerechtfertigt ist, ergibt sich daraus, daß jedermann einen Anspruch darauf haben muß, sich nicht bloß vor mündlichen, sondern ebenso auch vor schriftlichen Zudringlichkeiten zu schützen. Sehr oft werden zudringliche Gesuche unter Beifügung von Belagsurkunden, Verkaufs- anerbietungen, ja selbst böshafte Schmähungen u. s. w. in eingeschriebenen Briefen versandt, deren Annahme für viele Empfänger recht lästig werden kann. Wer den Inhalt von außen zu erkennen glaubt, wird unter allen Umständen richtig handeln, wenn er die Annahme solcher Sendungen verweigert. Wir erinnern uns, daß Fürst Bismarck als Reichkanzler öffentlich erklärt hat, daß er keinerlei eingeschriebene Briefe selbst oder durch seine Beamten annehme, sofern nicht auf dem Umschlage der Absender sich genannt habe; er übte dabei nur sein unbestreitbares Recht aus, die Annahme eingeschriebener Briefe zu verweigern. Aber von dieser allgemeinen Regel giebt es Ausnahmen, allerdings nicht in dem Sinne, daß jemand auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Annahme einer eingeschriebenen Sendung gezwungen werden kann, wohl aber insoweit, daß aus der Nichtannahme eingeschriebener Briefe für den Verweigerer der Annahme Rechtsnachteile entstehen können. Beispielsweise werden bei einer Reihe von Verträgen, Mietverträgen, Verträgen über Handlungen u. s. w. rechtsverbindliche Abreden dahin getroffen, daß die Absendung eines eingeschriebenen Briefes genügen soll, sei es, um gewisse Fristen zu wahren, sei es, um bestimmte Rechtsverhältnisse hervorzurufen. In solchen Fällen muß der Vertragsschließende den Inhalt derartiger eingeschriebener Briefe gegen sich gelten lassen, auch wenn er die Annahme des Briefes verweigert hat. Dasselbe gilt für den gesamten kaufmännischen Verkehr. Wer innerhalb der Grenzen dieses Verkehrs einen eingeschriebenen Brief anzunehmen sich weigert, wird den Inhalt so gegen sich gelten lassen müssen, als wenn er thatsächlich zu